

einer vorläufigen Satzung der Karl-May-Gesellschaft e.V. Sitz Hamburg.

I. Name, Sitz und Zweck.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen
"Karl - May - Gesellschaft"
Sitz Hamburg

Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (2) Die Gesellschaft erstrebt die Zusammenfassung aller Freunde Karl Mays in der Bundesrepublik und in anderen Ländern, aber auch die Gewinnung aller Personen, die an der Arbeit an und für Karl May interessiert sind.

§ 2

- (1) Aufgabe der Karl-May-Gesellschaft (KM-Ges.) ist es, das Werk Karl Mays zu fördern .
- (2) Dieses Ziel soll erreicht werden durch gemeinsame wissenschaftliche Arbeit und durch Erforschung aller mit Karl May zusammenhängenden Vorgänge.

§ 3

- (1) Die KM-Ges. läßt sich in ihrer gesamten Tätigkeit ausschließlich von dem Bestreben leiten, die Persönlichkeit Karl Mays zu erkennen und zu verstehen.
- (2) Alle Fragen, die solchen Erkenntnissen dienen, können und sollen in der KM-Ges. uneingeschränkt erörtert werden.
- (3) Die KM-Ges. gibt ein Jahrbuch heraus, das sich mit Themen aller Art um Karl May befassen wird. Das Jahrbuch steht allen Mitgliedern zu Äußerungen und zur Kritik offen.
- (4) Über die Aufnahme der Arbeiten in das Jahrbuch entscheidet der vom Vorstand zu berufene Fachausschuß "Wissenschaftliche Forschung".

II. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jeder Person in der Bundesrepublik und in allen anderen Ländern erworben werden.
- (2) Jedes Mitglied soll sich im Interesse der KM-Ges. betätigen und jederzeit für deren Aufgabe und Ziele eintreten.
- (3) Korporative Mitgliedschaft von Vereinen, Firmen etc. ist gleichfalls möglich.

§ 5

- (1) Die Aufnahme muß schriftlich beantragt werden. Sie wird durch Aushändigung der Mitgliedskarte und der Satzung der KM-Ges. nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages vollzogen.
- (2) Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 6

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Gesellschafter (Mitglieder-)Versammlung festgesetzten Beiträge pünktlich, d.h. in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres, zu entrichten.

- (2) Ein Beitragsrückstand für das abgelaufene Kalenderjahr hat Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft zur KM-Ges. erlischt
a) durch Austritt, 2) durch Ausschluß, c) durch Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigung zulässig.

§ 8

- (1) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn es
a) den Interessen der KM-Ges. offenkundig zuwidergehandelt hat,
oder b) mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (2) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Gesamtvorstand auf Antrag zweier Mitglieder. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zum Ausschlußantrag zu äußern. Für den Ausschluß ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluß innerhalb eines Monats die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung hat mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (4) Während der Dauer des Beschwerdeverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

III. Gliederung der Karl-May-Gesellschaft

§ 9

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaft werden organisatorisch im Bundesbezirk zusammengefaßt.
- (2) Die Bildung von Untergliederungen, z.B. einer Sektion österreichischer Mitglieder, wird nach Bedarf geregelt.

§ 10

- (1) Die Organe der KM-Ges. sind:
der Gesamtvorstand,
der Geschäftsführer,
die Mitgliederversammlung.

§ 11

- (1) Bei Bedarf können vom Gesamtvorstand für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse gebildet werden.

§ 12

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
a) dem Vorsitzenden,
b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Schriftführer,
d) dem Kassierer (Kassenwart)
e) dem Geschäftsführer.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen der stellv. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

- (4) Der Kassierer verwaltet die Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der Kassierer kann vom Vorstand beauftragt werden, die Kassengeschäfte in eigener Verantwortung nach den Weisungen des Vorsitzenden zu führen. Über Einzelheiten trifft die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung nähere Bestimmungen.
- (5) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die die Gesellschaft nicht mit mehr als DM 100,00 belasten, ist der Kassierer selbstständig befugt.
- (6) Der Abschluß von Rechtsgeschäften, die die Gesellschaft mit mehr als DM 500,00 belasten, kann nur vom Gesamtvorstand getroffen werden.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der stellv. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende am gleichen Tag nach Ablauf einer Stunde eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 13

Beurkundung von Beschlüssen; Protokolle.

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Kassenprüfer.

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Diesen steht das Recht und die Pflicht zu, die Gesellschaftskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.
- (3) Über die Prüfung, die möglichst alljährlich stattfinden soll, haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

§ 15

Vermögen.

- (1) Alle Beiträge, Spenden, Einnahmen und Mittel der KM-Ges. werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

(Noch § 15)

- (2) Aufgaben, die dem Zweck der KM-Ges. zuwiderlaufen, dürfen in keiner Weise durch Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen begünstigt werden.

V. Mitgliederversammlung.

§ 16

- (1) In jedem zweiten Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, an welcher jedes Mitglied teilnehmen kann.
- (2) Einberufung sowie Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung pbliegen dem Gesamtvorstand.
- (3) Einladung und Tagesordnung sind mindestens einen Monat vorher bekanntzugeben.

§ 17

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der KM - Gesellschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder Mitglieder ihre Stimmberechtigung durch schriftliche Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen haben.
- (3) Ist die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht vorhanden oder fehlen die erforderlichen Vollmachten, kann der Vorsitzende sofort im Anschluß eine neue Mitgliederversammlung anordnen, ohne an die Formalitäten des § 17 gebunden zu sein. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 18

Die Auflösung der KM-Ges. erfolgt auf Antrag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit. Dabei ist auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 19

Diese vorläufige Satzung ist in der Gründungsversammlung der Karl-May-Gesellschaft am 22. März 1969 in Hannover beschlossen.

Verkündet :

.....
(Vorsitzender)

..... (stellv.Vorsitzender) (stellv.Vorsitzender)

.....
(Geschäftsführer)